

Vergütungssätze Audio-Datenträger (VR-A-DT-H 1)

für die Vervielfältigung von Werken des GEMA-Repertoires auf Audio-Datenträgern und deren Verbreitung

Nettobeträge zuzüglich z. Zt. 7 % Umsatzsteuer

I. Anwendungsbereich

Die Vergütungssätze finden Anwendung auf Audio-Datenträger, d.h. bei der Vervielfältigung von GEMA Repertoire auf maschinell lesbaren Trägern und deren Verbreitung an die Öffentlichkeit zum persönlichen Gebrauch.

Die Vergütungssätze gelten nicht für Audio-Datenträger, die als Beigaben zu Zeitschriften oder als Beigabe zu sonstigen Produkten oder zu Dienstleistungen, zur Promotion von Tonträgerveröffentlichungen und zum Vertrieb über besondere Vertriebswege.

II. Vergütung

1. Prozentvergütung

Die Vergütung beträgt, vorbehaltlich nachstehenden Absatzes 13,75 % des vom Hersteller veröffentlichten höchsten Abgabepreises für den Detailhandel (ausschließlich Mehrwertsteuer) für die betreffenden Audio-Datenträger.

Wendet der Hersteller im Inland gebundene oder empfohlene Detailverkaufspreise an und werden diese Preise allgemein von der Öffentlichkeit bezahlt, wird die Vergütung mit 10 % von diesen Preisen (ausschließlich Mehrwertsteuer) berechnet.

Die veröffentlichten höchsten Abgabepreise für den Detailhandel und die gebundenen oder empfohlenen Detailverkaufspreise bestimmen sich nach den am Tage der Auslieferung des Audio-Datenträgers geltenden veröffentlichten Preislisten.

Soweit gebundene bzw. empfohlene Detailverkaufspreise oder Listenabgabepreise oder sonstige veröffentlichte Abgabepreise für den Detailhandel nicht zur Verfügung stehen, werden die vergleichbaren anderen Preislisten zugrunde gelegt.

Wenn der Hersteller nicht in der Lage ist, die vorerwähnten Preislisten zur Verfügung zu stellen, oder Zweifel an dem zugrunde zu legenden Listenabgabepreis bestehen, wird der Hersteller rechtzeitig mit der GEMA eine Vereinbarung über die Berechnung der Vergütung treffen, die im Ergebnis vorstehenden Absätzen entspricht.

GEMA Vergütungssätze Audio-Datenträger (VR-A-DT-H 1)

2. Anteilige Vergütung bei der Prozentvergütung

Wenn gleichzeitig Werke des Repertoires der GEMA und Musikwerke, die nicht zu ihrem Repertoire gehören, wiedergegeben werden, erhält die GEMA, sofern diese Werke von annähernd gleicher Spieldauer sind, eine anteilige Vergütung im Verhältnis der Zahl der Werke ihres Repertoires zur Gesamtzahl der wiedergegebenen Werke. Falls die wiedergegebenen Werke nicht von annähernd gleicher Spieldauer sind, berechnet sich die anteilige Vergütung der GEMA entsprechend der Spieldauer der Werke ihres Repertoires im Verhältnis zur Gesamtspieldauer aller Musikwerke.

3. Mindestvergütung

Je Werk aus dem GEMA-Repertoire mit einer Spieldauer bis zu 3 Minuten und je Audio-Datenträger: € 0,0511

Ist die Spieldauer des Werkes länger als 3 Minuten, wird für jeweils jede weitere Minute und je Audio-Datenträger € 0,0170 berechnet.

4. Spieldauer

Soweit durch Programmöglichkeiten eine Beeinflussung der Spieldauer der Musikwerke möglich ist, wird für die Berechnungen gemäß vorstehender Absätze 1. und 2. die in Anspruch genommene Speicherkapazität berücksichtigt.

III. Allgemeine Bestimmungen

1. Umfang der Einwilligung

Die Einwilligung umfasst nur die der GEMA zustehenden Rechte für die Vervielfältigung und Verbreitung zum persönlichen Gebrauch.

Die Einwilligung erstreckt sich nicht auf andere Rechte, insbesondere nicht auf grafische Rechte, Rechte am Notenbild oder Textbild. Für über den Rahmen dieses Tarifs hinausgehende Nutzungen des GEMA-Repertoires, z. B. für die öffentliche Zugänglichmachung, die öffentliche Wiedergabe/Vorführung oder die Sendung, sind die jeweiligen Nutzungsrechte gesondert zu erwerben und zu vergüten.

Rechte Dritter, beispielsweise bei reversgebundenen Werken, bleiben unberührt.

Die Vergütungssätze berücksichtigen keine Entschädigung für die Vermietung und den Verleih der Vervielfältigungsstücke an das Publikum im eigenen Namen und für eigene Rechnung des Lizenznehmers oder durch (weiter-)vermietende Dritte.

Das Urheberpersönlichkeitsrecht darf nicht verletzt werden.

Die Einwilligungen der Rechteinhaber sind einzuholen, soweit mit der tariflich geregelten Nutzung Werbung mittelbar oder unmittelbar verbunden ist.

2. Rechtzeitiger Erwerb der Einwilligung

Die Vergütungssätze finden nur Anwendung, wenn die Einwilligung der GEMA rechtzeitig vor der Vervielfältigung erworben worden ist.

GEMA Vergütungssätze Audio-Datenträger (VR-A-DT-H 1)

3. Zeitliche Geltung

Die Vergütungssätze gelten für die Zeit ab dem 01.07.2017.

Mehr Informationen zu den Tarifen der GEMA sowie Formulare zur Anmeldung:
www.gema.de

Veröffentlicht im Bundesanzeiger

Nr. 225 vom 01.12.1992 Seite 8987

Nr. 150 vom 12.08.2004 Seite 17984

Nr. 80 vom 28.04.2005 Seite 6830

Nr. 241 vom 21.12.2005 Seite 16878

Elektronischer Bundesanzeiger (www.bundesanzeiger.de) vom 05.05.17